

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/042/2015

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Frau Martina Siebert	Datum: 28.10.2015 Az.: 40/Sie
--	----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	19.11.2015	Kenntnisnahme

Entwicklungen zur Förderschule am Peckhaus

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung
Bearbeiter/in: Frau Martina Siebert

Datum: 28.10.2015
Az.: 40/Sie

Entwicklungen zur Förderschule am Peckhaus

Anlass der Vorlage:

Im Ausschuss für Schule und Sport wird regelmäßig über die Entwicklung zur Umsetzung der Förderschulstruktur berichtet.

Sachverhaltsdarstellung:

Bürgerbegehren

Die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens ist folgenlos verstrichen.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen den Kreis Mettmann und das Land NRW

Die Schulträgerbeschlüsse des Kreistages vom 22.06.15 zur Auflösung der kreiseigenen Schulen und Neugründung der Förderzentren bzw. Neuausrichtung in der Region Süd wurden im Amtsblatt des Kreises Mettmann öffentlich bekannt gegeben.

Die Kreistagsbeschlüsse für die Regionen Süd, Mitte und Nord sind mittlerweile unanfechtbar. Allerdings haben zwei Familien der Förderschule am Peckhaus am 09.09.2015 gegen den Kreis und das Land Nordrhein-Westfalen Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf eingereicht. Diese Klage ist verbunden mit drei Anträgen:

1. Den Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann vom 22.06.15 über die umgehende und vollständige Auflösung der Schule am Peckhaus zum Ende des Schuljahres 15/16 sowie über die Gründung des Förderzentrums West zum Beginn des Schuljahres 16/17 und den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.08.15 aufzuheben;
2. Den Beklagten die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch aufzuerlegen;
3. Die Verwaltungsvorgänge der Beklagten beizuziehen und diese dem Unterzeichner zum Zwecke der Akteneinsichtnahme in seinen Büroräumen zur Verfügung zu stellen.

Zur Begründung der Klage wird durch die bevollmächtigten Rechtsanwälte angeführt, dass

- tatsächliche und rechtliche Bedenken gegen den als alternativlos hingestellten Prozess bestehen,
- das Abwägungsgebot nicht hinreichend eingehalten sei und öffentliche und private Belange verkannt worden seien und
- es seien Fehler bei der Prognoseberechnung der Schülerzahlen und Fehler bzgl. der Mindestgrößen der Verbundschulen gemacht worden.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, um die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

In der 41. KW wurden dem Verwaltungsgericht die Schülerzahlenprognosen, Schriftverkehr mit der Elterninitiative Peckhaus, alle Ausschussvorlagen und Beschlüsse, Genehmigungen etc. zur Verfügung gestellt. Das Rechtsamt des Kreises Mettmann ist hier federführend tätig.

Folgende Schritte der gegnerischen Partei sind zu erwarten: Die Rechtsanwälte der Kläger werden zunächst Akteneinsicht nehmen. Es wurde angekündigt, dass die Begründung der Klage danach konkretisiert und vertieft, sowie ein ergänzender Rechtsvortrag erfolgen wird. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wird ebenfalls näher begründet.

Es ist davon auszugehen, dass der Kreis als Beklagter im weiteren Verlauf zu einer ausführlichen Stellungnahme durch das Verwaltungsgericht aufgefordert wird.

Zum Zeitpunkt der Versendung der Ausschussvorlage gibt es keinen neuen Sachstand. Gegebenenfalls erfolgt in der Sitzung am 19.11.2015 ein mündlicher Vortrag zur aktuellen Entwicklung.

Elterninformationen

Der Flyer zur neuen Förderschulstruktur wurde an die Beschlusslage angepasst und steht kurzfristig allen Schulen für die laufenden Anmeldeverfahren zur Verfügung. Die Elternschaft wird in einem Informationsschreiben über die aktuelle Beschlusslage informiert.

Durch die Schließung der Förderschule am Peckhaus zum 31.07.2016 und den Übergang der Förderschulen in eine neue Organisationsform wünschen einige Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der Schule am Peckhaus einen Wechsel in das Gemeinsame Lernen.

Um ein transparentes und sicheres Verfahren der Anmeldungen im Gemeinsamen Lernen zu gewährleisten und die Elternwünsche gleichberechtigt zu behandeln, haben sich die zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen der Grund- und Förderschulen dazu entschieden, ein zentrales Koordinierungsverfahren durchzuführen. Alle Schulleitungen von Grund- und Förderschulen wurden über das Verfahren zu einem Wechsel in eine Schule des Gemeinsamen Lernens informiert.

Die Schulleitung der Förderschule am Peckhaus hat ein gesondertes Informationsschreiben an alle Peckhaus-Eltern versandt, in dem der weitere Verlauf des Verfahrens für einen Wechsel an eine Schule des Gemeinsamen Lernens dargestellt wird.

Die Elterninitiative Peckhaus wurde gesondert über die beabsichtigte Vorgehensweise informiert. Dies wurde in der letzten Gesprächsrunde mit Vertretern der Initiative im Mai 2015 so vereinbart.

Als Anlage erhalten Sie eine Information, die einen Überblick über die Unterstützungsangebote für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Kreis Mettmann im Schuljahr 2015/2016 zur weiteren Entwicklung der Kompetenzen in den §4-Förderschwerpunkten (Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung) bietet.